



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Gebührensatzung

für die Überlassung von Sporthallen und Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Stand: 01.01.2002

Gebührensatzung

für die Überlassung von Sporthallen und Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Nieders. Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sporthallen und Schulräume (Sport-/Mehrzweckhalle, Aula/Mehrzweckraum, Klassen- und Sonderräume) sind auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke vom Fachbereich Jugend, Schulen, Sport im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu überlassen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Die Räume werden in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu den von der Stadt festgesetzten Benutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt.

Entschädigung für die Überlassung

§ 3

Für die Überlassung der Räume ist eine Entschädigung zu zahlen, für deren Festsetzung vier Benutzergruppen unterschieden werden.

1. Benutzergruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Benutzergruppe B

- a) Politische Parteien und Gruppen, Gewerkschaften
- b) Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C oder D gehören.

3. Benutzergruppe C

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden, Vereinigungen für berufliche Weiterbildung, Religionsgemeinschaften, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gesangsvereine, Organisationen der Schwerbeschädigten, Betriebssportgruppen und karitative Vereine.

4. Benutzergruppe D

Im Kreissportbund organisierte Sportvereine und anerkannte Jugendgruppen.

§ 4

Die Entschädigung beträgt je angefangene Benutzungsstunde in der Benutzergruppe

	A	B	C	D
	€	€	€	€
1. Sport-/Mehrzweckhalle	26,--	16,--	8,--	keine Entschädigung
2. Aula/Mehrzweckraum	21,--	13,-	6,--	keine Entschädigung
3. Klassen- u. Sonderräume	13,--	8,--	4,--	keine Entschädigung

In begründeten Fällen kann die Entschädigung vom Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft die Stadt Leer.

§ 5

Die Turnhalle Nüttermoor wird auch für gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Für jede Veranstaltung ist eine Gebühr von 64 € an die Stadt Leer zu zahlen. Die Anmeldung der Veranstaltung sowie die Zahlung der Gebühr hat spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstag beim Fachbereich Jugend, Schulen, Sport der Stadt Leer zu erfolgen. Die Gebühr ist an die Stadtkasse Leer zu überweisen. Sollte der Veranstalter das Inventar nicht reinigen und an den vorgesehenen Platz zurückstellen wollen, sind an den Hallenwart 26 € Entschädigung zu zahlen.

§ 6

Für die Mehrarbeit des Hausmeisters ist bei Überlassung von Aulen, Mehrzweckräumen und Klassenräumen folgende Entschädigung neben dem Benutzungsentgelt direkt an den Hausmeister zu zahlen.

- a) An Wochentagen nach 17.30 Uhr je Benutzungsstunde 3 €
- b) An Samstagen und an Sonn- und Feiertagen je Benutzungsstunde 4 €

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Satzung vom 07.07.1994 aufgehoben.